Bereitstellungstag: 21.01.2020

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
– Untere Flurbereinigungsbehörde –
Austraße 17 • 74653 Künzelsau • Telefax (07940) 18-139 • ☎ Vermittlung (07940) 18-123

Main-Tauber-Kreis.de

Az.: 32.2 / 3334 / B. 01.21.1

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Assamstadt (Wald)
Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 10.01.2020

1. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Dienststelle Künzelsau -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Assamstadt (Wald)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

   In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

   Von der Stadt Krautheim, Gemarkung Horrenbach, Hohenlohekreis

   die Grundstücke Flst.Nr. 292, 314, 315, 316, 317, 318, 691 und 698.

   Von der Stadt Bad-Mergentheim, Gemarkung Stuppach, Flur 2 (Lustbronn), Main-Tauber-Kreis

   die Grundstücke Flst.Nr. 1050, 1050/1, 1053, 1054,1058, 1059, 1060,1061, 1062/1, 1062/2, 1063/1, 1063/2, 1063/3, 1063/4, 1063/5, 1063/6, 1063/7, 1063/8, 1064, 1065, 1066/1, 1066/2, 1067, 1068, 1069/1, 1069/2, 1069/3, 1069/4, 1069/5, 1069/6, 1069/7, 1069/8, 1070, 1071, 1072, 1073/1, 1073/2, 1073/3, 1073/4, 1073/5, 1073/6, 1073/7, 1073/8, 1073/9, 1073/10, 1074/1, 1074/2, 1076/2 und 1077.

   Von der Gemeinde Assamstadt, Gemarkung Assamstadt, Main-Tauber-Kreis

   das Grundstück Flst.Nr. 11134/1.

   Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

   Von der Gemeinde Assamstadt, Gemarkung Assamstadt, Main-Tauber-Kreis

   die Grundstücke Flst.Nr. 244, 5633, 5636, 5637/1, 5638, 5640, 5815, 5815/1, 5866, 5869, 5889, 5890, 5898, 6164, 6168, 6171, 6180 und 13164.

Die Fläche der neu einbezogenen Flurstücke beträgt rd. 28 ha.
Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt rd. 8 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 638 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung liegt 1 Monat lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Assamstadt, Bobstadter Str. 1, 97959 Assamstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung auf der Internetseite des Landratsamts Main-Tauber-Kreis (www.main-tauber-kreis.de/Landratsamt/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen) und auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3334) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Dienststelle Künzelsau -untere Flurbereinigungsbehörde-, Austraße 17, 74653 Künzelsau anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Dienststelle Künzelsau -untere Flurbereinigungsbehörde-, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um das zersplitterte Grundeigentum der Teilnehmer bestmöglich zusammenlegen zu können und um die Grundstücke durch Wege zugänglich machen zu können sowie zur Ordnung der rechtlichen Verhältnisse.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. D.S.

Renner

signiert von:
Kerstin Odenbreit
am: 21.01.2020
mit:
digiSeal® by secrypt